

MERKBLATT REISEKOSTEN

Für die Gewährung von Reisekostenzuschüssen an Bewilligungsempfänger soll dieses Merkblatt einen schnellen Überblick über wesentliche Regelungen vermitteln.

1. Inlandsreisen

Anzuwenden sind die für den Bewilligungsempfänger maßgeblichen Reisekostenvorschriften bzw. die Reisekostenregelung des öffentlichen Dienstes des jeweiligen Bundeslandes. In diesem Rahmen gelten jedoch die nachstehenden Sätze der Stiftung als Maximalsätze, sofern nicht anders beantragt oder bewilligt.

1.1 **Fahrtkosten**

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die nach den jeweiligen Reisekostenregeln notwendigen und tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet.

Ist die Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge nachweislich wirtschaftlicher oder notwendig, wird eine Entschädigung von 0,20 EUR je km gewährt.

1.2 **Aufenthaltskosten**

Das Tagegeld beträgt für Aufenthalte innerhalb Deutschlands bei Abwesenheiten

von 24 Stunden: 24,00 EUR

ab 8 Stunden: 12,00 EUR

am An- und Abreisetag bei mehrtägigen Dienstreisen
unabhängig von der Abwesenheitsdauer 12,00 EUR

Erhält ein Dienstreisender unentgeltlich Verpflegung, so wird das zustehende Tagegeld (Pauschale für Verpflegungsmehraufwendungen) gekürzt, und zwar

Frühstück um 20 v. H. (4,80 EUR)

Mittagessen um 40 v. H. (9,60 EUR)

Abendessen um 40 v. H. (9,60 EUR)

des vollen Tagessatzes.

Das Übernachtungsgeld beträgt ohne belegmäßigen Nachweis 20,00 EUR. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind. Sie sind belegmäßig nachzuweisen, ihre Höhe ist bei Beträgen ab 60,00 EUR/Nacht zu begründen.

Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld nicht gewährt.

Dauert der Aufenthalt an demselben Geschäftsort länger als 14 Tage, so wird vom 15. Tag an ein um 50 % ermäßigtes Tagegeld gewährt.

2. Auslandsreisen

Auslandsdienstreisen sind unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des öffentlichen Dienstes abzurechnen, sofern nicht im Rahmen der Bewilligung andere Regelungen getroffen sind. Danach kommen die in der Auslandsreisekostenverordnung bzw. entsprechenden Rechtsvorschriften angegebenen Sätze in Betracht mit der Maßgabe, dass sich das Auslandstagegeld ab dem 15. Aufenthaltstag an demselben ausländischen Geschäftsort um 10 % ermäßigt.